



Leistungen nach § 2 AsylbLG wegen Unzumutbarkeit der Ausreise

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2007 - L 7 AY 4504/06- (Asylmagazin 1-2/2008/49)

Franz Hoß

Das Urteil setzt sich mit der Frage auseinander, wann die Dauer des Aufenthalts im Sinne von § 2 AsylblG rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde und daher die Aufstockung der Leistungen auf SGB XII-Niveau entfällt:

- Mangels gesetzlich festgelegter Übergangsfrist findet die ab 28.08.2007 geltende Neufassung (Bezug von SGB XII-Leistungen erst nach 48 Monaten) ab sofort Anwendung.
- Eine unzumutbare Rückreise (hier: Roma in den Kosovo) ist nicht rechtsmissbräuchlich. Die Unzumutbarkeit orientiert sich dabei nicht am hohen Maßstab des § 60 Abs. VII AufenthG, also bei zielstaatsbezogenen Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben. Es müssen also keine Gefahren im Sinne von Abschiebungsverboten vorliegen. Es genügen weniger gewichtige Gründe.
- Die Unzumutbarkeit der Ausreise kann sich insbesondere nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland aus einer Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse ergeben. Bei einer ausreichenden Inlandsintegration, bei der eine Ausreise in das Herkunftsland etwa einer Auswanderung nahe käme, ist dem Ausländer seine Nichtausreise leistungsrechtlich nicht vorwerfbar und der weitere - geduldete - Aufenthalt in Deutschland deshalb nicht rechtsmissbräuchlich.
- Bei der Frage, wann eine solche ausreichende Inlandsintegration vorliegt, orientiert sich das LSG an der Rspr. zu Art. 8 Abs. 1 EMRK (starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat; langjähriger Aufenthalt; gute Sprachkenntnisse). Allerdings können diese Kriterien nur eingeschränkt übernommen werden. Insbesondere kann eine wirtschaftliche Integration nicht verlangt werden, weil dann der Anwendungsbereich des § 2 AsylbwlG weitgehend leer liefe.
- Im vorliegenden Fall wurde den 5 Kindern der klagenden Eltern eine ausreichende Inlandsintegration bescheinigt, da sie im Säuglingsalter bzw. im Alter von 2, 5, 6 und 8 Jahren nach Deutschland kamen und hier sozialisiert sind. Bindungen zum Heimatland waren nicht mehr ersichtlich. Bei dieser Situation kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Integration der Kinder auch zu einer Unzumutbarkeit der Ausreise für die Eltern geführt hat und daher leistungsrechtlich ohne negative Folgen sein muss.